

99046050171000, 99046050171000

Einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/562182496/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046050171000, 99046050171000
Leistungsbezeichnung I	Einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pfändung, Geldforderung, Unterhaltsvollstreckung, PfüB, Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, Zwangsvollstreckung, Vollstreckung, Kontopfändung, Schuldenbeitreibung, Unterhaltsforderung, Geld eintreiben, Geldforderung vollstrecken
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Gerichtliche Verfahren, Anzeige und Klage (1150200), Verbraucherschutz (2140100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Justizministerium
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_829.html https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/_835.html
Teaser	Wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder wegen Unterhaltsforderungen können Sie als Gläubiger Ihre Forderungen gegen den Schuldner durchsetzen, indem Sie Forderungen des Schuldners gegen Dritte (sog. Drittschuldner) pfänden lassen.
Volltext	<p>Wegen gewöhnlicher Geldforderungen oder wegen Unterhaltsforderungen können Sie als Gläubiger Ihre Forderungen gegen den Schuldner durchsetzen, indem Sie Forderungen des Schuldners gegen Dritte (sog. Drittschuldner) pfänden lassen, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei dem Arbeitgeber des Schuldners, • bei der Rentenversicherung • oder bei einer Bank, bei der der Schuldner ein Konto hat. <p>Die Forderungen, die der Schuldner gegen diesen Dritten hat, werden dann auf Sie übertragen - man spricht auch von "Überweisung".</p> <p>Um die Forderung des Schuldners gegen den Dritten zu pfänden, benötigen Sie einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Pfändung erst mit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner wirksam wird.</p>
Erforderliche Unterlagen	Schriftlicher Antrag mit den hierfür vorgesehenen

Modul

Sachverhalt

Formularen

Sie müssen den Antrag schriftlich auf den einheitlichen Vordrucken gemäß der Zwangsvollstreckungsformularverordnung (ZVfV) einreichen.

Vollstreckungstitel mit Vollstreckungsklausel und Zustellungsnachweis im Original

Sie müssen mit Ihrem Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses den Vollstreckungstitel im Original bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht einreichen. Eine einfache oder beglaubigte Kopie des Vollstreckungstitels reicht nicht aus.

Nachweis über die Zustellung des Vollstreckungstitels beim Schuldner

Bei nicht gerichtlichen Vollstreckungstiteln, also solchen Titeln, die nicht von Amts wegen durch das Gericht zugestellt wurden (dort wird die Zustellung direkt auf dem Titel vermerkt), müssen Sie den Zustellungsnachweis im Original beim zuständigen Vollstreckungsgericht vorlegen.

Aufstellung Ihrer Geld- oder Unterhaltsforderungen sowie der Vollstreckungskosten mit entsprechenden Belegen

In Ihrem Antrag müssen alle Forderungen, die Sie gegen den Schuldner geltend machen, aufgelistet und belegt sein.

Sofern Sie bisher entstandene Vollstreckungskosten (z. B. für die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers oder frühere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse) geltend machen wollen, ist auch die diesbezügliche Aufstellung einzureichen. Diese wird Bestandteil des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Die von Ihnen eingereichten Nachweise zur Höhe der bisher entstandenen Vollstreckungskosten, werden Ihnen wieder zurückgesandt.

Modul

Sachverhalt

Wenn Sie den Antrag mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des zuständigen Vollstreckungsgerichts stellen wollen, müssen Sie außerdem Ihren Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung mitbringen.

Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

Es müssen vor der Beantragung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erfüllt sein:

1. Vollstreckungstitel ("Titel"):

Ihnen als Gläubiger muss bereits ein Vollstreckungstitel vorliegen. Unter einem Vollstreckungstitel versteht man eine gerichtliche Entscheidung, die einen vollstreckbaren Inhalt hat, z. B.

- Urteile,
- Vollstreckungsbescheide als Ergebnis eines Mahnverfahrens,
- Kostenfestsetzungsbeschlüsse und
- gerichtliche Vergleiche.

Auch für vollstreckbar erklärte notarielle Urkunden mit vollstreckbarem Inhalt können einen Vollstreckungstitel darstellen. Daneben gibt es weitere mögliche Vollstreckungstitel, beispielhaft Vergleiche, die vor einer Gütestelle geschlossen wurden.

2. Vollstreckungsklausel:

Die Klausel ist ein Vermerk auf dem Titel, der Ihnen gestattet die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin oder den Schuldner zu betreiben. Sie lautet zum Beispiel: "Die vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt." Die Vollstreckungsklausel wird in der Regel auf Antrag von der Stelle erteilt, die Urheber des Vollstreckungstitels ist. Sie muss mit der Dienstbezeichnung versehen, unterschrieben und gesiegelt sein.

Ausnahmen: Bei Vollstreckungsbescheiden aus dem deutschen Mahnverfahren und anderen wenigen

Modul

Sachverhalt

Ausnahmen ist keine Vollstreckungsklausel erforderlich.

3. Zustellung des Vollstreckungstitels an den Schuldner:

Der Vollstreckungstitel muss dem Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt worden sein. Die Zustellung von Urteilen und Beschlüssen erfolgt in der Regel von Amts wegen durch das Gericht. Die entsprechende Zustellung ist dann auf dem Vollstreckungstitel oder in der Vollstreckungsklausel bescheinigt.

Bei nichtgerichtlichen Vollstreckungstiteln muss die Zustellung selbst veranlasst werden, z. B. durch die entsprechende Beauftragung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers.

Aus einigen Vollstreckungstiteln darf mit der Zwangsvollstreckung erst zwei Wochen nach der Zustellung begonnen werden. Zu diesen Vollstreckungstiteln gehören:

- Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die nicht auf dem Urteil stehen,
- Beschlüsse im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger,
- Vergleiche, die vor einem Rechtsanwalt geschlossen und für vollstreckbar erklärt worden sind,
- bestimmte notarielle oder gerichtliche Urkunden.

Form

Um eine Pfändung mit einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss durchführen zu lassen, müssen Sie den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses in schriftlicher Form beim zuständigen Vollstreckungsgericht beantragen.

Sie können den ausgefüllten Antrag per Post an das Gericht senden oder den Antrag persönlich mit Hilfe der Rechtsantragsstelle des zuständigen Vollstreckungsgerichts stellen.

Modul

Sachverhalt

Für den Antrag sind zwingend die folgenden hierfür vorgesehenen Formulare zu verwenden:

Antrag

Beschlussentwurf

je nach Art der geltend gemachten Forderung die Forderungsaufstellung für gesetzliche Unterhaltsansprüche oder sonstige Geldforderungen

Genauere Angabe des Drittschuldners

Der Drittschuldner ist die Person, Firma oder Behörde bzw. das Kreditinstitut, gegen die der Schuldner eine Forderung hat, z. B. Forderung auf Zahlung des Arbeitseinkommens oder auf Auszahlung des Kontoguthabens. Sie müssen angeben: Name, Anschrift (mit Straße und Hausnummer, bei Firmen gegebenenfalls gemäß der Eintragung in das Handelsregister) und eventuell das Aktenzeichen des Drittschuldners.

Genauere Bezeichnung der angeblichen Forderung des Schuldners gegen einen Drittschuldner

Sie müssen die Forderung des Schuldners gegen den Drittschuldner genau bezeichnen, z.B. die Forderung des Schuldners

gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung des Arbeitseinkommens,

gegen Kreditinstitute oder Bausparkassen auf Auszahlung von Konto- oder Sparguthaben,

gegen Versicherungen auf Kündigung und Auszahlung der vertraglich zugesicherten Leistung,

gegen das Finanzamt auf Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern; beachten Sie hier, dass diese Forderung erst mit dem 1. Januar des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr pfändbar ist!

Nur bei Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen

Modul

Sachverhalt

Bei Pfändung wegen Unterhaltsforderungen müssen Sie angeben:

a) Familienstand des Schuldners (ledig, verheiratet, geschieden)

b) Pfändet ein unterhaltsberechtigtes Kind, ist anzugeben, wie viele weitere unterhaltsberechtigende Kinder der Schuldner hat.

c) Wenn sich der Schuldner absichtlich der Unterhaltsverpflichtung entzogen hat, ist dies anzugeben.

Angabe wie der erlassene Pfändungs- und Überweisungsbeschluss an den Schuldner zugestellt werden soll

Sinnvoll ist es, um eine Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses durch die Geschäftsstelle des Gerichts zu bitten (sog. Vermittlung der Zustellung). Diese schaltet dann den Gerichtsvollzieher ein. Anderenfalls müssten Sie als Gläubiger selbst dafür sorgen, dass der Beschluss dem Drittschuldner vom Gerichtsvollzieher zugestellt wird.

Wenn Sie beantragen, dass die Zustellung durch das Gericht vermittelt wird, können Sie außerdem verlangen, dass der Drittschuldner aufgefordert wird, eine Erklärung abzugeben, u. a. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt, und bereit ist, das verlangte Geld an Sie zu zahlen und ob andere Personen Ansprüche angemeldet haben (§ 840 ZPO).

Kosten

Für den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses müssen Sie als Antragsteller (Gläubiger) Gebühren zahlen:

22,00 € für die Entscheidung über Ihren Antrag gemäß Nummer 2111 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz (KV GKG)

Bei der Zustellung des Beschlusses durch den Gerichtsvollzieher: Beträge, die der Gerichtsvollzieher

Modul	Sachverhalt
	<p>für die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses verlangen kann</p> <p>Für das Verfahren können Sie Prozesskostenhilfe beantragen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Für eine Forderungspfändung</p> <ul style="list-style-type: none"> • stellen Sie beim örtlich zuständigen Vollstreckungsgericht unter Nutzung der amtlichen Formulare einen Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses und • veranlassen Sie die Zustellung des erlassenen Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner und den Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher, den Sie selbst oder durch Vermittlung der gerichtlichen Geschäftsstelle mit der Zustellung beauftragen.
Bearbeitungsdauer	<p>Variabel in Abhängigkeit vom Geschäftsanfall beim Vollstreckungsgericht</p>
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmj.de/DE/service/formulare/form_zwangsvollstreckung/form_zwangsvollstreckung_node.html https://justizportal.niedersachsen.de/startseite/gerichte_und_staatsanwaltschaften/zivilgerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/die-forderungsvollstreckung-159184.html</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	<p>Bei Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde zu.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> - Geldforderung - Unterhaltsforderung - Schuldner zahlt nicht - Vollstreckung von Guthaben, Lohn oder Forderungen des Schuldners - Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Modul	Sachverhalt
	- Antrag bei Vollstreckungsgericht BMJ - Formulare für die Zwangsvollstreckung
Ansprechpunkt	Das örtlich zuständige Vollstreckungsgericht. https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragen